

## Die Zeitschriftenlektüre des Rechtsanwalts als haftungsrechtliches Problem\*

**Zum Inhalt:** Der juristische Blätterwald wird immer dichter. Der nachfolgende Beitrag soll aufzeigen, auf welchem haftungsrechtlich gebotenen Pfad dieses Dickicht sicher durchquert werden kann. Die Haftung der rechtsberatenden Berufe hängt nämlich entscheidend von jener Sorgfalt ab, mit der an die Lektüre einschlägiger Fachzeitschriften herangegangen wird. Dabei ist zwischen Anwälten mit Allgemeinpraxis und solchen mit besonderen Fachkenntnissen zu unterscheiden.

### Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Ausgangslage
3. **Schlußfolgerungen für die Praxis**
  - 3.1 Anwalt mit allgemeiner Beratungs- und Prozeßpraxis
  - 3.2 Anwalt mit besonderen Fachkenntnissen
  - 3.3 Ergebnis
4. **Berücksichtigung elektronischer Medien**
5. **Zusammenfassung**

#### 1. Einleitung

Die vorliegende Untersuchung geht der haftungsrechtlichen Frage nach, in welchem Umfang ein Rechtsanwalt juristische Fachzeitschriften lesen muß, um sich über die neuere Rechtsprechung zu informieren?<sup>1</sup>

#### 2. Ausgangslage

Die Fülle der täglich neuen Informationen läßt sich von niemanden mehr adäquat verarbeiten. Dies gilt im besonderen Maß für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.<sup>2</sup> Das Angebot an juristischen Fortbildungsseminaren ist deshalb unübersehbar geworden und wohl nachfrageorientiert.<sup>3</sup>

Um abschätzen zu können, wann ein Akt der Rechtsprechung zum Wissensschatz des sorgfältigen Rechtsvertreters gehören muß, sind mE nach folgende **Bestimmungsgründe** zu berücksichtigen:<sup>4</sup>

***These 1:*** *Selbst wenn ein Rechtsanwalt seine gesamte Arbeitszeit mit Lesen verbringen würde, wäre es für ihn unmöglich, alle regelmäßig erscheinenden*

---

\* RAA Mag. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) ist Rechtsanwaltsanwärter in Salzburg und Absolvent des *Master of Tax Laws* Postgraduates der *Golden Gate University, Class of 1996*.

<sup>1</sup> Der aufrichtige Dank des Verfassers gilt Mag. Dr. Christoph Knobelspies, Richter des BG Salzburg, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und seine entscheidend mitgestaltenden Anregungen.

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Ausführungen gelten ebenso für die anwaltlichen Berufsanwälte, „da der Rechtsanwaltsanwärter und der Rechtsanwalt den gleichen Beruf ausüben“ (VwGH 1.10.1954, VwSlgF 1.009/1954).

<sup>3</sup> Zum „Bedarf an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen“ in einer Anwaltskanzlei vgl. *Schwendinger/Wintersberger/Zitta*, AnwBl 1995, 305ff.

<sup>4</sup> Darauf aufbauend gelangt der Verfasser zu einem Standard, der in dieser Form von einzelnen Anwälten nur schwer zu erfüllen sein dürfte. Dennoch bleibt im Sinne einer abgewogenen Gesamtbetrachtung genügend Argumentationspotential, um „Härtefälle“ zu vermeiden (siehe unten Pkt. 3.3).

*Fachzeitschriften zur Kenntnis zu nehmen; geschweige denn, sich mit neu erscheinenden Büchern zu befassen.*

Die realistischerweise für die Fortbildung einzuplanende Zeit - sofern belastungsbedingt möglich - von höchstens ca. vier bis fünf Stunden pro Woche reicht lediglich für das oberflächliche Studium von ein bis maximal drei Fachzeitschriften aus.<sup>5</sup>

***These 2:*** *Unter allen juristischen Berufen gehört der des Rechtsanwalts sicher zu den reizvollsten, aber auch zu den schwierigsten und verantwortungsvollsten mit dem weitesten juristischen Horizont. Eine strenge Berufshaftung ist hierzu das Pendant.*

Gemäß §§ 8ff RAO ist der Anwalt zu einer möglichst allgemeinen, umfassenden und vollständigen Beratung der Partei verpflichtet. Aus den Bestimmungen der § 9 RAO und §§ 1299, 1300 ABGB ist von einem Rechtsanwalt daher größtmögliche Sorgfalt in der Berufsausübung zu fordern, wenn er einen erfolgreichen Haftpflichtprozeß gegen sich vermeiden will.<sup>6</sup> Der Schadenersatzanspruch gegen den Anwalt wird von der Rechtsprechung stets aus einer ex ante Position beurteilt. Gesetzeskenntnis wird vom Rechtsanwalt jedenfalls gefordert.<sup>7</sup> Aber nicht nur diese: auch die höchstrichterliche Rechtsprechung muß er kennen, indem er sich über die relevante Judikatur und Literatur informiert.<sup>8</sup>

***These 3:*** *Niemand kann vor der Bearbeitung einer Causa die amtliche Entscheidungssammlung eines österreichischen Höchstgerichtes (SZ, SSt, VfSlg, VwSlgA/F) vollständig durchlesen oder alle Entscheidungen als Präsenzwissen „im Kopf“ haben.*

Deswegen müssen jedenfalls die Standardwerke der Literatur herangezogen werden, die dann ihrerseits wiederum auf die einschlägigen Entscheidungen verweisen.<sup>9</sup> Im Bürgerlichen Recht sind dies z.B. die Kommentare von *Rummel* und *Schwimmann* in neuester Auflage; lediglich auf *Koziol/Welser* zurückzugreifen, wird in der Praxis wohl nicht reichen. Bei Fragen des Zivilprozeßrechts sind beispielsweise die Kommentare von *Stohanzl* und *Rechberger* sowie das Lehrbuch *Faschings* zu konsultieren. In Fristsachen ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.<sup>10</sup>

***These 4:*** *Besitzt ein Rechtsanwalt auf einem Spezialgebiet keine (paraten) Kenntnisse, muß er sie sich verschaffen.*

Es widerspricht der Sorgfaltspflicht eines gewissenhaften Anwalts, Rechtsfragen nur an Hand des präsenten oder leicht zugänglichen (standardmäßig erfaßten) Wissens zu

<sup>5</sup> Zu denken ist noch daran, daß z.B. die ÖJZ 14-tägig erscheint, man also keinesfalls in allzu großen Rückstand geraten sollte. Um z.B. die *ecolex* aufmerksam durchzulesen, sind - je nach Umfang - ca. vier bis sechs Stunden erforderlich. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, daß die Lesegeschwindigkeit bei anspruchsvoller Fachliteratur um ca. 43 % im Vergleich zum Lesen von leichten Alltagstexten abnimmt. Die Regression, d.h. der Rücksprung des Auges, vervierfacht sich fast.

<sup>6</sup> *Völk/Völk*, Die Haftung der rechtsberatenden Berufe im Spiegel der Rechtsprechung, ÖJZ 1991,617

<sup>7</sup> Vgl. schon RZ 1966, 32; auch JBl 1991, 528. Bei mehr als 7500 Seiten Bundesgesetzblatt im Jahr 1997 an und für sich schon ein äußerst zeitintensives Unterfangen.

<sup>8</sup> EvBl 1963/336: „Nachlesen einiger Entscheidungen“; EvBl 1972/124; EFSlg 66.328; JUS 1985, H 7, 12; SZ 58/7.

<sup>9</sup> Ähnlich *Rinsche*, Die Haftung des Rechtsanwalts und des Notars<sup>5</sup> (1995), Rdnr. I 118f.

<sup>10</sup> EFSlg 66.328 - unterlassene Evidenzhaltung der Frist nach § 95 EheG, obwohl bereits eine „gefestigte Judikatur“ klargestellt hatte, daß der Fristenlauf mit Rechtskraft des Scheidungsurteils beginnt.

prüfen und Veröffentlichungen von Erkenntnissen der Höchstgerichte an anderer Stelle als in den amtlichen Entscheidungssammlungen unberücksichtigt zu lassen. Denn eine auch nur oberflächliche Durchsicht der amtlichen Sammlung läßt erkennen, daß eine Vielzahl von Entscheidungen des OGH z.B. auf Nebengebieten des Zivilrechts in der Regel in der SZ nicht veröffentlicht wird. Für diese Rechtsbereiche oder bei besonderen Spezialmaterien wird der Rechtsanwalt sein „*legal research*“ daher um einschlägige Fachzeitschriften erweitern müssen. Gleiches gilt in Rechtsgebieten, in denen der Rechtszug in der Regel bei den OLGs oder LGs (z.B. in Exekutions- oder Grundbuchssachen) endet. Dort muß die Rechtsprechung des *zuständigen* letztinstanzlichen Gerichts geprüft werden, z.B. mit Hilfe der RPfISlgE/G, wengleich mit einer Änderung der Judikatur immer zu rechnen ist.<sup>11</sup>

***These 5:*** *Gibt es noch keine feststehende Rechtsprechung, so muß der Rechtsanwalt nach sorgfältiger juristischer Prüfung, zu einer eigenen Auffassung gelangen und dieser folgen. Zur Not muß er ein Mandat auch ablehnen.*

Nach der Rechtsprechung haftet der Anwalt nicht für die Folgen einer irrigen, jedoch vertretbaren Gesetzesauslegung.<sup>12</sup> Eine Rechtsauffassung ist „vertretbar“, wenn sie wenigstens mit einem Teil der Judikatur oder Literatur in Einklang steht.<sup>13</sup> Eine fehlgeleitete Gesetzesauslegung ist vorwerfbar, wenn Gesetzesmaterialien *und* Literatur für diese Interpretation keine Anhaltspunkte liefern.<sup>14</sup> Beim „Betreten von juristischem Neuland“ dürfen die Anforderungen jedoch nicht überspannt werden.<sup>15</sup> Schließlich muß der Rechtsanwalt die Partei aufklären, wenn eine Rechtsverfolgung „nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes oder nach der einhelligen Rechtsübung aussichtslos erscheint“.<sup>16</sup> Diesfalls kann er die Übernahme des Mandats ablehnen, oder nach (dokumentierter!) Belehrung über das Kostenrisiko - haftungsfrei<sup>17</sup> - den Prozeß führen.

Die geschilderten Determinanten sind weitgehend bekannt<sup>18</sup> und sollen an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Lediglich erwähnt werden sollte, daß auf dem österreichischen Markt mit Jahresbeginn 1998 (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) **45 juristische Fachzeitschriften** angeboten werden. Allein bei den drei „großen“ Verlagen erscheinen mittlerweile 27: fünfzehn bei Manz,<sup>19</sup> sechs bei Springer<sup>20</sup> und

<sup>11</sup> MietSlg 32.228.

<sup>12</sup> *Schwimann/Harrer*, ABGB<sup>2</sup> VII, § 1300 Rz 12 mwN; 8 Ob 555/91.

<sup>13</sup> JBl 1959, 416; 1972, 426; die Position einer Mindermeinung einzunehmen, würde also offenbar ausreichen.

<sup>14</sup> Vgl. den besonders gelagerten Fall in JBl 1995, 371 = *ecolex* 1995, 173 = NZ 1996, 311 = SZ 67/206; SZ 68/133 und jüngst JBl 1997, 719, 721.

<sup>15</sup> Rechtsvergleichend sei angemerkt, daß im US-amerikanischen Steuerrecht eine Rechtsposition noch vertretbar ist, „*if it has a realistic possibility of being sustained on its merits*“ gemäß Reg. § 1.6694-2 (b) (1). In der Spruchpraxis hat sich ein „*realistic possibility standard (REPOS)*“ von „*one in three, or greater*“ herausgebildet, m.a.W. zumindest eine 33 %ige Erfolgswahrscheinlichkeit der vertretenen Rechtsauffassung.

<sup>16</sup> EvBl 1972/124; ähnlich AnwBl 1991, 118, 120.

<sup>17</sup> SZ 15/121; JBl 1962, 152, 155.

<sup>18</sup> *Schwimann/Harrer*, ABGB<sup>2</sup> VII, § 1300 Rz 11 ff; *Welser*, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983), 43; *Feil/Hajek*, Die Berufshaftung der Rechtsanwälte und Notare (1990), Rz 17; *F. Graf*, Anwaltshaftung (1990), 64.

<sup>19</sup> Österreichisches Anwaltsblatt (AnwBl), *ecolex*, *immolex*, Österreichische Notariats-Zeitung (NZ), Österreichische Juristen-Zeitung (ÖJZ), Recht der Umwelt (RdU), Recht der Medizin (RdM), Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht (ZfRV), Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR), Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖBl), Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP), Zeitschrift für EuropaRecht (ZER), Zeitschrift

sechs bei Orac.<sup>21</sup> Die meisten davon werden monatlich herausgegeben. Dazu kommen noch 18 weitere von sonstigen Verlagen.<sup>22</sup>

### 3. Schlußfolgerungen für die anwaltliche Praxis

Aufbauend auf die bisherigen Ausführungen soll der weitere Gegenstand des vorliegenden Beitrags sein, welche hauptsächlichen Anforderungen an die (bürointerne) Fortbildung eines Rechtsanwalts zu stellen sind. Da fast jede umfangreiche juristische Veröffentlichung (wie z.B. ein Kommentar) schon mit ihrem Erscheinen in Teilbereichen veraltet ist, kommt den in kürzeren Abständen erscheinenden juristischen Fachzeitschriften besondere Bedeutung zu. Die Beantwortung der hier zu diskutierenden Frage reduziert sich daher im Grunde genommen<sup>23</sup> auf die Frage, wie viele juristische Fachzeitschriften ein Rechtsanwalt wie schnell lesen muß.

In Anlehnung an die von der deutschen Rechtsprechung<sup>24</sup> entwickelte Terminologie soll nachfolgend zwischen dem Anwalt mit allgemeiner Beratungs- und Prozeßpraxis<sup>25</sup> und jenem mit besonderen Fachkenntnissen<sup>26</sup> unterschieden werden, obwohl dem österreichischen Recht die Spezialisierung des Rechtsvertreters auf einen Teil seines Fachgebietes (z.B. Fachanwalt für Familienrecht, etc.) fremd ist.<sup>27</sup> Dennoch zeichnet sich deutlich eine gewisse Arbeitsteilung unter den Anwälten ab, sowie Bestrebungen, Schwerpunkte im allgemeinen Tätigkeitsbereich zu betonen.<sup>28</sup>

#### 3.1 Anwalt mit allgemeiner Beratungs- und Prozeßpraxis

Vom „**Normalanwalt**“ kann grundsätzlich nicht verlangt werden, daß er eine juristische Spezial-Fachzeitschrift wie z.B. die ÖBl jeweils alsbald nach ihrem Erscheinen darauf durcharbeitet, welche neuen höchstrichterlichen Entscheidungen im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht ergangen sind. Er kann sich mit einer allgemeinen Zeitschrift wie z.B. der ÖJZ, den JBl oder auch der *ecolex* begnügen. Als

---

für Arbeits- und Sozialrecht (ZAS), Der Gesellschafter (GesRZ), Austrian Review of International and European Law (ARIEL).

<sup>20</sup> Juristische Blätter (JBl), Journal für Rechtspolitik (JRP), Wirtschaftsrechtliche Blätter (WBl), Wohnrechtliche Blätter (WoBl), Baurechtliche Blätter (BBl), Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht und Völkerrecht (ZÖR).

<sup>21</sup> Bankarchiv - Zeitschrift für das gesamte Bank- und Börsenwesen (BankArch), Österreichische Steuer-Zeitung (ÖStZ), Die finanzrechtlichen Erkenntnisse des VfGH und VfGH und die finanzrechtlichen Urteile des OGH in lückenloser Folge (ÖStZB), Österreichisches Recht der Wirtschaft (RdW), Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz (ZIK), Zeitschrift für Verwaltung (ZfV).

<sup>22</sup> Steuer & Wirtschaftskartei (SWK), Steuer & Wirtschaft International (SWI), Arbeits- und Sozialrechtskartei (ASoK); Finanz Journal (FJ), Österreichische Zoll- und Steuernachrichten (ÖZN); Das österreichische Recht der Arbeit (DRdA); Zeitschrift für Soziale Sicherheit (SoSi); *infas*; Österreichische Richterzeitung (RZ); Österreichische Gemeindezeitung (ÖGZ); Österreichische Zeitung für Wirtschaftsrecht (ÖZW); Newsletter; *JUS-Extra*, Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate (ZUV); Zeitschrift für Gebühren und Verkehrssteuern (ZGV); *Medien und Recht* (MR), *EDV & Recht*, *European Law Reporter* (ELR). Zu letzterem *Aichinger, W.*, *AnwBl* 1998, 164.

<sup>23</sup> Die Kenntnisse neuerer Gesetze sowie andere Aspekte, die in Ausnahmefällen eine Rolle spielen mögen, bleiben im Rahmen dieses kurzen Beitrages ausgeklammert.

<sup>24</sup> BGH NJW 1979, 877 = VersR 1979, 232 mwH.

<sup>25</sup> Synonyma: „Generalist“ oder „Universalist“, allgemeine Rechtsanwaltsätigkeit.

<sup>26</sup> Synonyma: „Spezialist“, Anwaltstätigkeit mit Schwerpunkten.

<sup>27</sup> So zutreffend *Vrba/Lampelmayer/Wulf-Gegenbauer*, *Schadenersatz in der Praxis*, B.X. 2.b) Rz 7.

<sup>28</sup> Siehe unten Pkt. 3.2.

Konsequenz wird die Kenntnis der Rsp daher nur insoweit verlangt, als sie in der Entscheidungssammlung einer Höchstgerichts oder in einer allgemeinen juristischen Zeitschrift - nicht einer Spezialzeitschrift - veröffentlicht ist.<sup>29</sup>

Die Lektüre einer Zeitschrift muß nach Auffassung des OGH<sup>30</sup> mit der gebotenen Sorgfalt erfolgen. Bloß flüchtiges Darüberlesen oder gar „Überfliegen“ der Erkenntnisse genügt wohl nicht. Wenn in den zitierten Judikaten „das Nachlesen einiger Entscheidungen“ gefordert wird, bleibt erörterungsbedürftig, ob die Kenntnisnahme des Leitsatzes allein ausreicht. Sieht man von den hin und wieder vorkommenden, z.T. sinnstörenden Fehlern in Leitsätzen ab,<sup>31</sup> so handelt es sich bei den in allgemeinen juristischen Zeitschriften (z.B. JBl) abgedruckten Leitsätzen nicht um amtliche. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, daß die Lektüre der Leitsätze ausreicht, denn sie fassen die wesentlichen, entschiedenen Rechtsfragen zusammen. Außerdem ist den zeitlichen Beanspruchungen eines Rechtsanwaltes angemessen Rechnung zu tragen. In Fällen einer Judikaturänderung oder einer verstärkten Senatsentscheidung<sup>32</sup> darf der gewissenhafte Anwalt jedoch auf das Studium des Entscheidungstextes mE nach keineswegs verzichten, denn er haftet für die Unkenntnis einer einhelligen Rechtsprechung.<sup>33</sup>

Neu ergangene Entscheidungen müssen nicht sofort zur Kenntnis genommen werden. Vor der Veröffentlichung in der Fachpresse muß ein Rechtsanwalt eine neue Entscheidung nicht kennen, obwohl sich die Zeitspanne bis zur Publikation durch diverse Online-Dienste erheblich verkürzt hat.<sup>34</sup>

Bei starkem Arbeitsanfall und Feiertagen kann die Durchsicht von Fachzeitschriften im Interesse der fristgerechten Erledigung noch wichtigerer Aufgaben zurückgestellt, d.h. vorläufig aufgeschoben, werden. Es fällt schwer, eine exakte zeitliche Vorgabe dafür zu machen, ab wann der Inhalt einer juristischen Fachzeitschrift als bekannt vorausgesetzt werden muß. Als Richtwert für die Zeitschriftenauswertung gilt: eine neue Entscheidung muß erst ca. vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift *zur Kenntnis genommen* werden. Unkenntnis nach drei oder mehr Monaten ist idR jedenfalls schuldhaft.<sup>35</sup>

Bekanntlich werden neuere Entscheidungen in den JBl und der ÖJZ meist später veröffentlicht als in anderen Zeitschriften, beispielsweise der JUS-Extra, dem ARD-Betriebsdienst oder sogar in der eolex. Aus den bisherigen Ausführungen kann jedoch geschlossen werden, daß ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, sehr schnell veröffentlichende Zeitschriften zu lesen. Er darf sich vielmehr auch auf andere Zeitschriften verlassen.

<sup>29</sup> In diesem Sinn auch *Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbauer*, aaO unter Zitierung der deutschen Rsp.

<sup>30</sup> EvBl 1963/336: „Bei Nachlesen nur einiger Entscheidungen hätte [der Rechtsanwalt] ... feststellen müssen.“; ähnlich JUS 1985, H 7, 12.

<sup>31</sup> Z.B. JBl 1990, 331 mit Erratum JBl 1990, 468, wo durch eine Auslassung des Wortes „keine“ die Aussage des OGH in ihr Gegenteil verkehrt wurde.

<sup>32</sup> Nach § 8 OGHG und § 13 VwGG.

<sup>33</sup> EvBl 1972/124: Daß der Rechtsanwalt die Judikatur, „obwohl auch schon im Zeitpunkt der Besprechung *zumindest eine amtlich veröffentlichte Entscheidung* und auch die allgemein gebräuchlichen Kommentare einhellig der erwähnten ... Rechtsauffassung waren, nicht gewußt hat, ist ihm als Verschulden anzurechnen“.

<sup>34</sup> Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Homepage des VfGH mit höchst aktuellen Erkenntnissen <http://www.vfgh.gv.at>.

<sup>35</sup> Ähnlich die deutsche Rechtsprechung OLG Düsseldorf VersR 1980, 359, 360; für die Annahme eines Verschuldens bereits sechs Wochen nach Veröffentlichung plädieren *Vrba/Lampelmayer/Wulff-Gegenbauer* aaO.

### 3.2 Anwälte mit besonderen Fachkenntnissen

Bei den Anforderungen an jene Anwälte, die über Spezialkenntnisse verfügen, ist zunächst abzuklären, wann ein Anwalt nicht mehr als Rechtsanwalt mit nur allgemeiner Beratungs- und Prozeßpraxis gelten kann. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn er **mit bestimmten Tätigkeitsschwerpunkten in Erscheinung tritt**<sup>36</sup> oder sich durch besondere Fähigkeiten gegenüber dem Publikum (z.B. am Briefpapier) auszeichnet.<sup>37</sup> Von einem solchen Rechtsanwalt ist zu verlangen, daß er außer einer allgemeinen noch eine spezielle Fachzeitschrift liest. Ein Anwalt mit Schwerpunkt im Wohnrecht wird beispielsweise noch die MietSlg oder die EWr sowie die WoBl oder immolex abonnieren müssen. Ein Anwalt, der mit dem Spezialgebiet Ehescheidungsrecht in Erscheinung tritt, muß die EFSlg lesen, jener mit besonderer Betonung der Vertretung nach Verkehrsunfällen, die Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR). Weist der Anwalt auf besondere europarechtliche Qualifikationen hin, wird für ihn das Studium der ZER, WBl oder des newsletter unentbehrlich. Höhere Anforderungen zu stellen, als die soeben dargelegten, hieße mE nach die Sorgfaltspflichten der Anwaltschaft zu überspannen. Eine Rechtsprechung, die von Anwälten Unmögliches verlangt, macht sich zurecht unglaublich, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß sogar in (erstinstanzlichen) Gerichtsurteilen häufig neuere Rechtsprechung unberücksichtigt bleibt.

### 3.3 Ergebnis

Die vorstehenden Ausführungen können naturgemäß nicht alle auftretenden Fragen einer anwaltlichen Berufshaftung **für unzureichendes Zeitschriftenstudium** erschöpfend beantworten. Abschließend muß daher ausdrücklich betont werden, daß bei der Klärung aller Zweifelsfragen im Anwaltshaftungsrecht **stets folgende Kriterien zu berücksichtigen** sind:<sup>38</sup>

- der Umfang des **Mandats**
- der zur Bearbeitung **zur Verfügung stehende Zeitraum**
- die **Differenzierung** nach präsentem und aneigbarem Wissen
- die besonderen **Umstände des Einzelfalls**

Insbesondere das letzte Kriterium, oder besser Zurechnungsmoment im *Wilburg'schen* Sinne eines **beweglichen Systems**, sollte mE nach immer Berücksichtigung finden. Im juristischen Tätigkeitsfeld kann grundsätzlich schwer beurteilt werden, welche Rechtsauffassungen bereits Gemeingut geworden sind. Oftmals dauert es längere Zeit bis ein Judikaturwandel oder eine „schleichende“

---

<sup>36</sup> An der Zulässigkeit von wahrheitsgemäßen Angaben zum Tätigkeitsschwerpunkt und deren Vereinbarkeit mit den anwaltlichen Werberichtlinien (§§ 45ff RL-BA) dürfte wohl kein Zweifel bestehen, wie einschlägige Publikationen, z.B. Actio, zeigen. Vgl. auch die über die Homepage der steirischen Rechtsanwälte zugänglichen Informationen <http://www.rechtsanwaelte-stmk.at/taetig.htm>.

<sup>37</sup> Z.B. mit einem Zertifikat im Europarecht oder einer sonstigen europarechtlichen Zusatzqualifikation. Der Hinweis auf ein LL.M. Studium im anglo-amerikanischen Raum läßt auf besondere Sprachkenntnisse und Internationalität schließen.

<sup>38</sup> Vgl. *Borgmann/Haug, Anwaltshaftung*<sup>3</sup> (1995), § 19 2ff; *Feil/Hajek aaO Rz 17*; *Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht II*<sup>2</sup>, 91f; *Fenzl, Die zivilrechtliche Haftung des Rechtsvertreters für seine Rechtsmeinung, ÖJZ 1951, 399, 400.*

Gesetzesänderung in Fachkreisen die Runde gemacht haben.<sup>39</sup> Endeutige zeitliche Grenzziehungen müssen daher immer nur Stückwerk bleiben, solange die individuellen Umstände nicht offenliegen.

#### 4. Berücksichtigung elektronischer Medien

Der rasch zunehmende Einfluß von computergestützter juristischer Recherche führt dazu, auch der Frage nachzugehen, ob ein Rechtsanwalt zudem verpflichtet ist, sich **elektronischer Datenbanken** zu bedienen? Schließlich könnte sich dort schon eine ganz neue, noch nicht veröffentlichte Entscheidung finden. Die bisher maßgeblichen Gerichtsentscheidungen in Österreich konnten diese Frage nicht bzw. noch kaum behandeln.<sup>40</sup>

Der Direktanschluß an Datenbanken (z.B. RDB, RIS) oder die Datenbank auf dem Schreibtisch als CD-ROM (z.B. RIDA plus, OGH compact) kann mE nach in Anbetracht der nunmehrigen Verpflichtung des Anwalts gemäß § 42a RL-BA bis 31.1.1999 eine elektronische Grundbuch- und Firmenbucheinsicht sowie eine Beteiligung am Elektronischen Rechtsverkehr zu gewährleisten,<sup>41</sup> in naher Zukunft bereits als „Standard“ angesehen werden.<sup>41a</sup> Ein elektronisches Datenbanksystem wäre jedenfalls ausreichend.<sup>42</sup> Dem Rechtsanwalt höhere Pflichten aufzuerlegen, würde zu weit gehen.<sup>43</sup> Im übrigen ist (aus eigener z.T. leidvoller Erfahrung) noch anzumerken, daß die Masse des in Datenbanken gespeicherten Materials und die Fülle der dort enthaltenen Querverweise die juristische Denkarbeit kaum vereinfacht.<sup>44</sup>

#### 5. Zusammenfassung

Der Rechtsanwalt mit allgemeiner Beratungs- und Prozeßpraxis muß regelmäßig die einschlägigen Standardzeitschriften (ÖJZ, JBl, ecolex, RdW) lesen und darf dabei keine Rückstände von mehr als **vier Wochen** aufkommen lassen. Die dabei aufgenommene Information muß dann binnen angemessener Zeit ins juristische Repertoire übernommen werden. Die Frage der **Angemessenheit** ist anhand der **Umstände des Einzelfalles** zu klären. Da der Anwalt auch über sein Standesrecht, seine Berufshaftung und sein Kostenrecht informiert sein sollte, empfiehlt sich auch die regelmäßige Lektüre des Anwaltsblattes (AnwBl). Wer für sich besondere Kenntnisse auf einem Rechtsgebiet in Anspruch nimmt, muß insoweit weitere spezielle Fachzeitschriften lesen.

<sup>39</sup> ZB zur unzulässigen Geltendmachung der USt aus den Zinsen nach der Rsp des EuGH (Urteil vom 1.7.1982, Rs 222/81) seit dem EU-Beitritt Österreichs; vgl. dazu den BMfF Erlaß vom 31.7.1995, Zl. R 2181/1/1-IV/9/95, ÖStZ 1995, 359; WBl 1996, 369f; ecolex 1996, 673.

<sup>40</sup> Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die E vom 12.6.1996, 9 Ob 2009/96y = ecolex 1996, 911, worin der OGH einer Bank einen Sorgfaltsverstoß schon deshalb zur Last legte, „weil sie die dem heutigen Standard entsprechenden On-line-Dienste nicht in Anspruch nahm, um sich auf diese einfache Art möglichst rasch Kenntnis über den neuesten Stand der Konkursöffnungen zu verschaffen“.

<sup>41</sup> Kundmachung des ÖRAK vom 26.9.1997, AnwBl 1997, 690.

<sup>41a</sup> In diese Richtung auch *Kühteubl*, Ein digitales EU-Eldorado, RDB Homepages 1998/1, 3 zur Europadatenbank Celex.

<sup>42</sup> Ob dafür ein Internetzugang ausreicht, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, doch wird das „juristische Angebot“ im Cyberspace zunehmend größer.

<sup>43</sup> Dasselbe gilt im übrigen auch für die Berücksichtigung (rein) wissenschaftlicher Literatur mit Ausnahme der Kommentare, siehe oben Pkt. 2. *These 3*.

<sup>44</sup> Zwar wird einem die „Knochenarbeit“ in staubigen Bibliotheken früherer Tage weitgehend abgenommen. Die eigentliche juristische Kopfarbeit wird jedoch mit einer Fülle von (z.T. voneinander abweichenden) Entscheidungen belastet, die berücksichtigt werden müssen.